

### III. Preisänderungsformel zur Anpassung des Arbeitspreises: Anpassung Indizes – Technische Dienste Heidenau

Mit Wirkung zum 02. Januar 2021 wird zur Vermeidung von Doppelbelastungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Emissionspreises (hierzu unter II.) die Arbeitspreisgleitformel im Basispreisblatt in Anlage 2 zum Fernwärmeversorgungsvertrag insoweit angepasst, dass zukünftig ein Index verwendet wird, der die CO<sub>2</sub>-Kosten nach dem BEHG nicht beinhaltet. Deshalb wird in unserer bisherigen Preisänderungsformel zur Anpassung des Arbeitspreises (AP) die HEL-Indexierung durch einen Erdgasindex ersetzt.

Die bis einschließlich 01. Januar 2021 gültige Formel:

$$AP = AP_0 * (0,30 + 0,50 * \frac{H}{H_0} + 0,20 * \frac{HEL}{HEL_0})$$

Die ab dem 02. Januar 2021 gültige Formel:

$$AP = AP_0 * (0,30 + 0,50 * \frac{H}{H_0} + 0,20 * \frac{EG}{EG_0})$$

Der HEL-Index bei Lieferung in TKW an Verbraucher wird durch den Erdgasindex „Erdgas an Wiederverkäufer“ ersetzt und findet erstmalig für die Preisanpassung zum 01. Juli 2021 Anwendung, da ab diesem Zeitpunkt der HEL-Index mit BEHG-Kosten belastet ist.

Der Index ermittelt sich wie folgt:

EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex

Der Erdgasindex wird gemäß der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 640 und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ ermittelt.

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden. (Tabellencode: 61241-0004, 9-Steller, GP-Nummer: GP09-352227100)

EG<sub>0</sub> = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)), der Monate April 2020 bis September 2020,  
Basiswert: 68,27 Preisstand 01.01.2021 (Basis 2015 = 100)

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01. Januar gilt der durchschnittliche Index der Monate April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01. Juli gilt der durchschnittliche Index der Monate Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Um eine kostenneutrale Umstellung zu ermöglichen, passen wir demnach ebenso den Arbeitspreis an. Der neue  $AP_0$  entspricht dem gültigen Arbeitspreis zum Preisstand 01.01.2021 und beträgt 57,72 €/MWh.

Der Holzindex  $H_0$  wird ab dem 02.01.2021 fortan wie folgt definiert:

$H_0$  = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten ohne Umsatzsteuer (Aktuelle Ergebnisse), Holzprodukte zur Energieerzeugung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 1 ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)), der Monate April 2020 bis September 2020, Basiswert = 79,42 Preisstand 01.01.2021 (Basis 2015 = 100)

Die übrigen Regelungen in der Preisänderungsformel zur Anpassung des Arbeitspreises sowie die sonstigen Regelungen im Basispreisblatt behalten unverändert ihre Gültigkeit.